

4493/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Amon und Kollegen haben am 17.7.1998 an mich eine schriftliche Anfrage mit der Nr. 4722/J betreffend "Förderung der verbandlichen Jugendarbeit" gerichtet. Ich beehre mich, diese wie folgt zu beantworten:

ad 1

Die Aufgaben des Österreichischen Bundesjugendringes (ÖBJR) sind in dessen Statuten festgeschrieben. In der Beilage wird aus den Statuten zitiert.

ad 2

Die Kriterien für die Mitgliedschaft von Organisationen im ÖBJR sind ebenfalls in den Statuten (§§ 4ff) festgelegt.

ad 3

Der Entscheidungsprozeß über die Aufnahme erfolgt im ÖBJR auf Grundlage der Statuten. Die konkreten Diskussionen und Aufnahmeverfahren können - vorbehaltlich eventueller datenschutzrechtlicher Einschränkungen - beim ÖBJR erfragt werden. Meinem Ressort kommt dabei keine Einflußmöglichkeit zu.

ad 4

Die Frage, inwieweit der ÖBJR eine Repräsentanz der österreichischen Jugend für sich beanspruchen kann, hat dieser selbst kritisch zu prüfen. Seitens des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie wird der ÖBJR als Dachorganisation seiner Mitgliedsorganisationen verstanden und behandelt.

ad 5

Grundlage für die Förderung der verbandlichen Jugendarbeit aus dem Bundesjugendplan bilden die in der aktuellen Fassung von der Österreichischen Bundesregierung im Jahre 1988 beschlossenen "Sonderrichtlinien für die Förderung im Rahmen des österreichischen Bundesjugendplanes".

ad 6

Der Bundesjugendplan ist durch die oben genannten Sonderrichtlinien festgelegt, welche für die Verwaltung bindend sind.

ad 7

Nein. Neben dem Titel des Bundesjugendplanes stehen auch die Mittel der freien Förderung für Projekte der verbandlichen Jugendarbeit zur Verfügung.

ad 8

Die betroffenen Jugendorganisationen hätten in gleicher Weise, wie derzeit schon die Nichtmitglieder und freien Initiativen, um Fördermittel anzusuchen. In weiterer Folge ist eine Neuordnung nicht auszuschließen, über deren Form derzeit keine Aussage getroffen werden kann.

ad 9

Die Verteilung der finanziellen Förderungen des Bundesjugendplanes obliegt dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie, dem vom ÖBJR lediglich ein Verteilungsvorschlag zu übermitteln ist.

ad 10

Der Austritt einer Mitgliedsorganisation hätte zur Folge, daß ihr von den ausführenden Verwaltungsorganen keine Förderungsmittel aus dem Titel "Bundesjugendplan" zugesprochen werden dürften. In Beachtung der Selbstbindung des Ressortministers durch den im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen veranlaßten Erlass "Sonderrichtlinien" wird derzeit kein grundsätzliches Abgehen von den in den Sonderrichtlinien festgelegten Vergabekriterien zu erwarten sein.

ad 11 und 12

Die Organisation kann entsprechend der allgemeinen Rahmenrichtlinien Förde - rungsansuchen für Projekte einbringen. Die Höhe der zugesprochenen Mittel richtet sich nach der Projektdarstellung und dem Engagement sowie den Aktivitäten der Organisation.

Die Vergabe der Mittel der freien Förderung kann nicht an vorangegangene Mit - tlaufteilungen im Rahmen des Bundesjugendplanes angelehnt werden. Ich darf da - rauf hinweisen, daß weder auf die Höhe der Mittel des Bundesjugendplanes und dessen Aufteilung noch auf Mittel der freien Förderung Rechtsanspruch besteht.

ad 13

Eine Neuordnung ist nicht auszuschließen.

Beilage zu 4722/J

Der ÖBJR ist eine gemeinnützige, nicht auf Gewinn zielende Einrichtung. Er bezieht die Vertretung der gemeinsamen Interessen der österreichischen Kinder - und Jugendorganisationen und hat folgende Aufgaben:

1. Der ÖBJR fördert das gegenseitige Verständnis und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit der österreichischen Kinder - und Jugendorganisationen.
2. Der ÖBJR wirkt durch Aussprachen, Erfahrungs - und Meinungsaustausch an der Lösung der Probleme der Kinder und Jugendlichen mit, setzt für neue Tätigkeitsbereiche der Kinder - und Jugendarbeit eigene Initiativen und führt entsprechende Aktionen, Veranstaltungen und Projekte durch.
3. Der ÖBJR fördert die Bildung; Entfaltung und Entwicklung der jungen Menschen in persönlicher; sozialer, kultureller und gesellschaftspolitischer Hinsicht. Er initiiert zukunftsorientierte Modelle der verbandlichen Kinder - und Jugendarbeit auf der Basis zeitgemäßer soziologischer, psychologischer und pädagogischer Methoden und Erkenntnisse.
4. Der ÖBJR bringt zu Fragen der Kinder - bzw. Jugendpolitik und des Kinder - bzw. Jugendrechts auf Bundesebene Vorschläge ein und erarbeitet Stellungnahmen im Rahmen der gesetzlichen Begutachtungsverfahren.
5. Der ÖBJR erstellt einen Finanzplan, den Österreichischen Bundesjugendplan. Dieser beinhaltet die in jedem Jahr zur Förderung der außerschulischen Kinder - und Jugendarbeit seiner Mitgliedsorganisationen nötigen Mittel sowie deren bestmögliche Verteilung nach einem gemeinsam vereinbarten Schlüssel, wobei auf die Eigenart der Mitgliedsorganisationen Rücksicht genommen wird. Anspruch auf diese Mittel haben ausschließlich Vollmitglieder.
6. Der ÖBJR nimmt die Interessen und Anliegen der Kinder - und Jugendorganisationen sowie der außerschulischen Kinder - und Jugendarbeit gegenüber der Öffentlichkeit, der Regierung, den Volksvertretern und den Behörden durch Stellungnahmen und Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit wahr.
7. Der ÖBJR kooperiert mit Stellen und Vertretungen der behördlichen und sonstigen Kinder - und Jugendarbeit bei der Förderung und Bildung der nicht in Kinder - und Jugendorganisationen erfassten Kinder und Jugendlichen.

8. Der ÖBJR tritt allen militaristischen, rassistischen, nationalistischen, faschistischen und totalitären Tendenzen mit allen demokratischen Mitteln entschieden entgegen.
9. Der ÖBJR nimmt internationale Aufgaben wahr und arbeitet in internationalen Gremien mit.